



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

An alle Futtermittelunternehmer
in Nordrhein-Westfalen

Allgemeinverfügung an Futtermittelunternehmer im Land Nordrhein-Westfalen

zum Schutz gegen Gefahren durch Aflatoxin B1 in Futtermitteln wird aus Gründen des vorsorgenden Verbraucherschutzes gem. § 39 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 a) und Nr. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unter Anordnung der sofortigen Vollziehung Folgendes angeordnet:

Mais aus Serbien, Polen, Rumänien oder Bulgarien darf, bis auf Widerruf nur unter folgenden Maßgaben in den Verkehr gebracht oder mit anderen Futtermitteln gemischt werden:

1)

Für jede Partie ist der Nachweis zu erbringen, dass der zulässige Höchstgehalt von Aflatoxin B1 nicht überschritten wird. Dieser Nachweis ist durch Analyseergebnisse eines akkreditierten Labors zu erbringen.

Nach Anhang I Abs. 2 Nr. 1 Richtlinie 2002/32/EG gelten folgende Höchstgehalte ((in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12%):

| | |
|---|-------|
| Futtermittelausgangserzeugnisse | 0,02 |
| Ergänzungsfuttermittel und Alleinfuttermittel ausgenommen: | 0,01 |
| Mischfuttermittel für Milchrinder und Kälber, Milchschafe und Lämmer, Milchziegen und Ziegenlämmer, Ferkel und Junggeflügel | 0,005 |

Aktenzeichen

8.86.-30.03.0/17.05

bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:

Ihr Aktenzeichen:

Datum: 13.03.2013

Hauptsitz:

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon 02361 305-0

Fax 02361 305-3215

poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:

Hauptsitz Recklinghausen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Ab Recklinghausen Hbf mit

Buslinie 236 oder 237 bis

Haltestelle "LANUV" und 5 Min.

Fußweg oder mit Buslinie SB 20

bis Haltestelle "Hohenhorster

Weg" und 15 Min. Fußweg in

Richtung Trabrennbahn bis

Leibnizstraße

Bankverbindung:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 41 000 12

Helaba

(BLZ 300 500 00)

BIC-Code: WELADED

IBAN-Code: DE 41 3005

0000 0004 1000 12

Mischfuttermittel für Rinder (außer Milch-
Rindern und Kälbern), Schafe (außer
Milchschafen und Lämmern), Ziegen 0,02
(außer Milchziegen und Ziegenlämmern),
Schweine (außer Ferkeln) und Geflügel
(außer Junggeflügel)

2)

Mais aus Serbien, Polen, Rumänien oder Bulgarien, darf nur dann zur Erzeugung von Futtermitteln verwendet werden, wenn der nach 1) geforderte Nachweis keine Überschreitung des zulässigen Höchstgehaltes von Aflatoxin B1 ergeben hat.

3)

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung wird durch die Veröffentlichung in den überregionalen Ausgaben der Tageszeitungen sowie auf den Internetseiten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (www.mkulnv.nrw.de) und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (www.lanuv.nrw.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen eingesehen werden. Sie gilt am Tage nach der Bekanntmachung in den Zeitungen als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht (Adresse und Zuständigkeitsgebiete siehe im begründenden Teil), bei dem der Beschwerter seinen Sitz hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim zuständigen Verwaltungsgericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Seite 3 / 13.03.2013

Hinweis:

Gem. § 23 Abs. 1 Futtermittelverordnung (in der zurzeit gültigen Fassung) ist es verboten, ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 744/2012 (ABl. L 219 vom 17.8.2012, S. 5) geändert worden ist, festgesetzten Höchstgehalt überschreitet,

1. in den Verkehr zu bringen,
2. zu verfüttern oder
3. zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen.

Der Verstoß gegen § 23 Abs. 1 Futtermittelverordnung stellt gem. § 36a Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 und/oder Nr. 5 eine Ordnungswidrigkeit dar.

Im Auftrag



(Falk)